



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

2017/0239
öffentlich

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
10.10.2017 Beratung

Rat der Stadt Beckum
19.10.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Vorbereitung und Umsetzung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen ab dem Haushaltsjahr 2018 voraussichtlich Mehrerträge/Mehreinzahlungen von circa 160.000 Euro pro Jahr beim Produktkonto 160101.403100/603100 – Vergnügungssteuer.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erhebung der Vergnügungssteuer erfolgt aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Beckum.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Ausgangslage

In der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Beckum ist unter anderem die Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit vorgesehen. Die Steuer hat den Zweck, das Angebot an Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten im Sinne des Jugendschutzes und der Suchtvorbeugung zurückzudrängen. Zurzeit ist eine Besteuerung von 15 Prozent des Einspielergebnisses festgelegt.

Die Stadt Ahlen hat kürzlich die Vergnügungssteuer auf Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten von 20 auf 25 Prozent des Einspielergebnisses angehoben. Damit erscheint der derzeitige Steuersatz der Stadt Beckum als Nachbarkommune vergleichsweise niedrig so dass zu überprüfen ist, ob mit dem aktuellen Steuersatz der Satzungszweck noch im ausreichenden Maße verfolgt wird.

Des Weiteren liegt eine Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vor, aufgrund der bestehenden Rechtsprechung die Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit aufgrund der Rechtsprechung vom Einspielergebnis auf den Spieleinsatz umzustellen.

Mögliche Anpassung des Steuersatzes

Die letztmalige Anpassung der Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit erfolgte zum 1. Juli 2011 von 12 auf 15 Prozent. Die Anzahl der Spielhallen im Beckumer Stadtgebiet betrug in den Jahren 2011 und 2012 zwischen 8 und 10. Seit Ende 2013 beträgt sie unverändert 7. Seitdem waren lediglich zwei kurzzeitige Schließungen von 3 bis 4 Monaten zu verzeichnen.

Seit dem Jahr 2011 ist das Volumen der Vergnügungssteuer von rund 400.000 Euro auf rund 700.000 Euro angestiegen. Insofern kann eine Zurückdrängung des Angebots an Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nicht festgestellt werden. Zudem ist das steigende Steueraufkommen ein Indiz dafür, dass eine intensivere Nutzung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit festgestellt werden kann. Dies läuft dem Zweck der Steuer entgegen. Insofern ist eine Erhöhung der Steuer im Hinblick auf den Zweck gerechtfertigt.

Der Blick auf einige benachbarte Kommunen zeigt folgendes Bild der Vergnügungssteuersätze:

Kommune	Steuersatz	Grundlage
Stadt Ahlen	25 Prozent	Einspielergebnis
Stadt Hamm	20 Prozent	Einspielergebnis
Stadt Oelde	5,5 Prozent	Spieleinsatz
Stadt Warendorf	4 Prozent	Spieleinsatz
Stadt Soest	4,5 Prozent	Spieleinsatz
Gemeinde Lippetal	3,4 Prozent	Spieleinsatz

Unter Berücksichtigung der Steuersätze der umliegenden Kommunen erscheint eine Anhebung der Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit auf mindestens 20 Prozent des Einspielergebnisses gerechtfertigt. Dies entspricht nach einer Vergleichsrechnung einem Steuersatz von etwa 5,2 Prozent des Spieleinsatzes.

Umstellung auf die Besteuerungsgrundlage Spieleinsatz

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen empfiehlt aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung in Zukunft den Spieleinsatz zu wählen. Dieser gewährleiste im Vergleich zum Einspielergebnis eine genauere Bezifferung des Vergnügungsaufwandes der spielenden Personen. Dies gelte umso mehr, wenn die in einer Stadt betriebenen Geldspielgeräte den Spieleinsatz dokumentieren würden. Letzteres kann mittlerweile für die im Beckumer Stadtgebiet betriebenen Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit festgestellt werden. Demnach ist eine Umstellung der Besteuerungsgrundlage geboten.

Eine Festlegung des Steuersatzes auf den Spieleinsatz in Schritten von einem halben Prozentpunkt ist üblich. Eine Vergleichsberechnung auf Basis der derzeitigen Besteuerung hat ergeben, dass 5 Prozent auf den Spieleinsatz rund 19 Prozent auf das Einspielergebnis entsprechen. 5,5 Prozent auf den Spieleinsatz entsprechen rund 21 Prozent auf das Einspielergebnis.

Eine Besteuerung auf einer Bemessungsgrundlage von 5,5 Prozent des Spieleinsatzes erscheint aufgrund der Rechtsprechung nicht bedenklich. Sowohl das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen im Jahre 2011 als auch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in einem Urteil aus dem Jahre 2013 haben die Besteuerung auf dieser Basis für rechtskonform erklärt. Eine sogenannte „erdrosselnde Wirkung“ der Steuer wurde in beiden Fällen nicht festgestellt. Insofern erscheint die Bemessungsgrundlage von 5,5 Prozent des Spieleinsatzes rechtssicher. Ein gewisses Klagerisiko besteht, sofern örtliche Betreiber dennoch eine erdrosselnde Wirkung für sich geltend machen.

Weitere Änderung

Daneben wurde festgestellt, dass die Satzung derzeit keine Besteuerungsgrundlage für die Vorführung von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern in Kabinen, deren Besteuerung in § 1 Nummer 2 der Satzung vorgesehen ist, enthält. Demnach wird vorgeschlagen, die Besteuerung nach der Roheinnahme in die Satzung aufzunehmen. Ein aktueller Anwendungsfall besteht nicht.

Vorschlag

Auf der Basis der vorgenannten Ausführungen wird vorgeschlagen, eine Erhöhung der Vergnügungssteuer auf Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie die Umstellung auf die Bemessungsgrundlage Spieleinsatz vorzunehmen. Als Steuersatz auf den Spieleinsatz sollen 5,5 Prozent vorgesehen werden. Anhaltspunkte für eine erdrosselnde Wirkung des Steuersatzes ergeben sich aufgrund der Rechtsprechung nicht. Im Hinblick auf die Besteuerung in den Nachbarkommunen befindet sich die Stadt Beckum dann auf einem vergleichbaren Niveau, jedoch noch deutlich unter dem – durch die Rechtsprechung bisher nicht bestätigten – Steuersatz der Stadt Ahlen. Zudem soll die Besteuerung nach der Roheinnahme vorgesehen werden. Die Satzungsänderung soll zum 1. Januar 2018 erfolgen.

Alle Empfehlungen zu den satzungsrechtlichen Formulierungen basieren auf der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen.

Für das Haushaltsjahr 2018 wird zum Berichtsstand des Haushaltsberichts zum 1. September 2017 eine Einnahme von rund 690.000 Euro erwartet. Sofern sich die Besteuerung linear weiter entwickeln würde, könnte rechnerisch eine Einnahme von 966.000 Euro im kommenden Jahr entstehen. Unter Berücksichtigung der beabsichtigten Steuerungswir-

kung soll im Falle der Zustimmung zur Satzungsänderung ein Haushaltsansatz von 850.000 Euro über die Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf veranschlagt werden.

Anlage(n):

1. Synopse
2. Änderungssatzung